

Vermögensverfügung und Verfügungsbewusstsein

Eine Vermögensverfügung ist jedes Handeln, Tun oder Unterlassen des Getäuschten mit unmittelbar vermögensmindernder Wirkung. Während **beim Besitzbetrug** darüber hinaus anerkannt ist, dass der Getäuschte ein **Verfügungsbewusstsein** haben muss,

Streitstand



ist die Frage nach dem Verfügungsbewusstsein im übrigen umstritten.

a) Irrelevanztheorie

Ganz überwiegend ist man der Auffassung, dass der Verfügende den Vermögensbezug seines Verhaltens **nicht zu kennen braucht**.

Argumente:

- **Wesenstypisch** für Betrug ist er gerade, dem Getäuschten die vermögensmindernde Wirkung seines Verhaltens **zu verschleiern**.
- Würde § 263 StGB ein Verfügungsbewusstsein voraussetzen, entstünden erheblich **Strafbarkeitslücken**.

b) Theorie vom Verfügungsbewusstsein

Vereinzelt wird für eine Vermögensverfügung i.S.v. § 263 I StGB **generell Verfügungsbewusstsein gefordert**.

Argumente:

- Betrug ist ein **Selbstschädigungsdelikt**. Eine Selbstschädigung setzt aber voraus, dass das Opfer sich wenigstens der Tatsache einer Vermögensverfügung bewusst ist. (Stichwort: **Sicherstellung Selbstschädigung**)
- Es ist widersprüchlich, bei der **Abgrenzung von Diebstahl und Betrug** entscheidend auf die **Willensrichtung des Verfügenden** abzustellen, ansonsten aber die Relevanz des Verfügungsbewusstseins ganz zu leugnen. (Stichwort: **generelle Geltung von Merkmalen**)
- Gravierende Strafbarkeitslücken entstehen entgegen der überwiegenden Auffassung nicht, da dem Opfer **nur der Verfügungscharakter** seines Verhaltens bewusst sein muss, nicht jedoch, dass es eine Selbstschädigung vornimmt.

Literatur

Otto, Grundkurs Strafrecht, BT (2002), § 51 Rn. 28ff.